



Lindau (B)

LINDAUER STADTRECHT

Nr. III/19/2

Entgeltordnung für die Feuerbestattungsanlage der Stadt Lindau (Bodensee)

vom 14.12.2022

Der Stadtrat beschließt in seiner Sitzung vom 14.12.2022 folgende Entgeltordnung für die Feuerbestattungsanlage der Stadt Lindau (Bodensee):

§ 1

Erhebung eines Entgelts

Für die Benutzung der Feuerbestattungsanlage der Stadt Lindau (Bodensee) wird ein privatrechtliches Entgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2

Schuldner

Zur Zahlung des Entgelts ist verpflichtet, wer

- a) den Auftrag zur Benutzung der Feuerbestattungsanlage erteilt,
- b) sich der Stadt Lindau (Bodensee) gegenüber zur Übernahme des Entgelts verpflichtet hat.

§ 3

Höhe des Entgelts

(1) Für die Feuerbestattung wird ein Entgelt von 495,00 Euro(inkl.MwST 79,03€) erhoben.

Mit diesem Entgelt sind abgegolten:

Einäscherung und Urne,

Für Kinder bis zu 10 Jahren wird die Hälfte des Entgelts erhoben, für Föten/Totgeburten wird ein Viertel des Entgelts erhoben.

Bei Särgen, die länger als 2,0 m, breiter als 0,65 m oder höher als 0,65 m sind, wird ein Zuschlag von 100,00 Euro erhoben.

(2) Der Regiebetrieb Krematorium ist vom Stadtrat der Stadt Lindau (B) ermächtigt, die Preise für den Urnenversand in eigener Zuständigkeit anzupassen; der jeweils gültige Preis wird in der entsprechend fortgeschriebenen und aktualisierten Fassung der Entgeltordnung angegeben.

Für den Versand einer Urne werden (Stand 01.01.2022) folgende Kosten erhoben:

Lokal:	12,61 €	(+ 2,39 € MwSt.)	= 15,00 €
National:	29,41 €	(+ 5,59 € MwSt.)	= 35,00 €
Weltweit:	75,63 €	(+ 14,37 € MwSt.)	= 90,00 €

(3) Für die über Abs. 1 hinausgehende Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen finden die Bestimmungen der Friedhofsgebührensatzung Anwendung.

(4) Für die Aufbewahrung einer Urne werden ab dem 4. Lagerungsmonat folgende Kosten erhoben:

Ab dem 4. Monat monatlich 20,00 Euro

§ 4

Entstehung und Fälligkeit des Entgelts, Vorausleistung

- (1) Die Schuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerbestattungsanlage.
- (2) Das Entgelt ist innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung an die Stadtkasse zu entrichten.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, einen Vorschuss in Höhe des voraussichtlich anfallenden Entgelts zu verlangen.
- (4) Gerichtsstand ist Lindau (B).

§ 5

Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft

Lindau (Bodensee), den 16.12.2022

STADT LINDAU (BODENSEE)

gez.

Dr. Claudia Alfons

Oberbürgermeisterin